

Geplante Satzungsänderung 2017

1. Änderung zur Anpassung an die aktuelle Rechtslage zur Ehrenamtspauschale

Erläuterung:

Seit Einführung der Ehrenamtspauschale und der darauf folgenden Regelung zur Vergütung für Vereinstätigkeiten in unserer Satzung, hat sich die Rechtslage bereits etwas verändert bzw. konkretisiert. Um diesen Änderungen gerecht zu werden sowie die Kompetenzverteilung in diesem Bereich zu konkretisieren, schlägt der Ausschuss der Mitgliederversammlung folgende Satzungsänderung vor:

Bisheriger Satzungstext	Änderungen	Neuer Satzungstext
<p>§ 16 a Vergütung für die Vereinstätigkeit</p> <p>(1) ¹Im Dienste des Vereins ausgeübte Tätigkeiten können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. ²Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Satz 1 trifft der Ausschuss. ³Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.</p>	<p>§ 16 a Vergütung für die Vereinstätigkeit</p> <p>(1) ¹Im Dienste des Vereins ausgeübte Tätigkeiten <u>im Dienst des Vereins, insbesondere Vereins- und Organämter,</u> können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. ²Die Entscheidung über eine entgeltliche <u>Entgeltlichkeit einer</u> Vereinstätigkeit nach Satz 1 trifft der Ausschuss. ³Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. <u>Der Vorstand ist ermächtigt mit Zustimmung des Ausschusses entsprechende Verträge abzuschließen.</u> ⁴<u>Die steuerlichen und gemeinnützigkeitsrechtlichen Grenzen sind einzuhalten.</u></p>	<p>§ 16 a Vergütung für die Vereinstätigkeit</p> <p>(1) ¹Tätigkeiten im Dienst des Vereins, insbesondere Vereins- und Organämter, können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. ²Die Entscheidung über die Entgeltlichkeit einer Vereinstätigkeit nach Satz 1 trifft der Ausschuss. ³Der Vorstand ist ermächtigt mit Zustimmung des Ausschusses entsprechende Verträge abzuschließen. ⁴Die steuerlichen und gemeinnützigkeitsrechtlichen Grenzen sind einzuhalten.</p>

<p>(2) ¹Der Ausschuss ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. ²Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.</p> <p>(3) ¹Für besondere Tätigkeiten im Auftrag des Vereins, insbesondere Verwaltungstätigkeiten, Besorgungen für den Verein und den Versand von Vereinspost, hat der Auftragnehmer einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB. ²Der Anspruch kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. ³Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen oder Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.</p> <p>(4) Näheres kann durch eine Vereinsordnung (Finanzordnung) geregelt werden.</p>	<p>(2) ¹Der <u>Ausschuss-Vorstand</u> ist <u>ferner</u> ermächtigt, <u>zur Erledigung von</u> Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung <u>Aufträge an Dritte</u> zu <u>beauftragen</u> <u>vergeben</u>. ²<u>Hierzu bedarf er der Zustimmung des Ausschusses</u>. ³<u>Maßgebend ist-sind</u> die Haushaltslage des Vereins- <u>sowie die steuerlichen und gemeinnützigkeitsrechtlichen Grenzen</u>.</p> <p>(3) ¹Für besondere Tätigkeiten im Auftrag des Vereins, insbesondere Verwaltungstätigkeiten, Besorgungen für den Verein und den Versand von Vereinspost, hat der Auftragnehmer einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB. ²Der Anspruch kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. ³Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen oder Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.</p> <p>(4) Näheres kann durch eine Vereinsordnung (Finanzordnung) geregelt werden.</p>	<p>(2) ¹Der Vorstand ist ferner ermächtigt, zur Erledigung von Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung Aufträge an Dritte zu vergeben. ²Hierzu bedarf er der Zustimmung des Ausschusses. ³Maßgebend sind die Haushaltslage des Vereins sowie die steuerlichen und gemeinnützigkeitsrechtlichen Grenzen.</p> <p>(3) ¹Für besondere Tätigkeiten im Auftrag des Vereins, insbesondere Verwaltungstätigkeiten, Besorgungen für den Verein und den Versand von Vereinspost, hat der Auftragnehmer einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB. ²Der Anspruch kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. ³Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen oder Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.</p> <p>(4) Näheres kann durch eine Vereinsordnung (Finanzordnung) geregelt werden.</p>
---	--	--

2. Änderung der Anzahl der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sowie der Aufgaben- und Kompetenzverteilung inkl. Folgeänderungen

Erläuterung:

Da sich in der ordentlichen Mitgliederversammlung 2016 leider kein Vorstandsvorsitzender gefunden hatte, standen der Verein und insbesondere der Ausschuss im vergangenen Jahr vor der Herausforderung, die anfallenden Aufgaben ohne Vorstandsvorsitzenden zu bewältigen. Zudem musste darauf hingearbeitet werden, dieses Amt in der Mitgliederversammlung 2017 wieder besetzen zu können. Nach vielen Gesprächen wurde letztlich deutlich, dass sich geeignete Kandidaten vor allem unter der Bedingung finden lassen dürften, dass die Aufgaben und die Verantwortung auf mehrere Personen verteilt werden. Aus diesem Grund, schlägt der Ausschuss der Mitgliederversammlung folgende Satzungsänderung vor. Diese soll es ermöglichen, mehr als nur zwei Vorstände wählen zu können sowie die Aufgaben und Verantwortung insb. des Vorsitzenden ein wenig zu reduzieren. Zudem soll die Anzahl der Ausschussmitglieder etwas dynamischer gestaltet werden.

Bisheriger Satzungstext	Änderungen	Neuer Satzungstext
<p>§ 12 Die Mitgliederversammlung</p> <p>(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.</p> <p>(2) ¹Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich am Anfang des Geschäftsjahres und zwar grundsätzlich spätestens im Februar statt. ²Sie wird vom Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens mit einer Frist von 14 Tagen durch öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Mittelbiberach und ihrem Teilort Reute, unter Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen.</p> <p>(3) ¹Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. ²Ist der Vorsitzende verhindert, wird die Leitung an dessen Stellvertreter übertragen.</p>	<p>§ 12 Die Mitgliederversammlung</p> <p>(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.</p> <p>(2) ¹Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich am Anfang des Geschäftsjahres und zwar grundsätzlich spätestens im Februar statt. ²Sie wird vom Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens mit einer Frist von 14 Tagen durch öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Mittelbiberach und ihrem Teilort Reute, unter Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen.</p> <p>(3) ¹Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. ²Ist der Vorsitzende verhindert, wird die Leitung an dessen-einen <u>seiner</u> Stellvertreter übertragen.</p>	<p>§ 12 Die Mitgliederversammlung</p> <p>(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.</p> <p>(2) ¹Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich am Anfang des Geschäftsjahres und zwar grundsätzlich spätestens im Februar statt. ²Sie wird vom Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens mit einer Frist von 14 Tagen durch öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Mittelbiberach und ihrem Teilort Reute, unter Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen.</p> <p>(3) ¹Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. ²Ist der Vorsitzende verhindert, wird die Leitung an einen seiner Stellvertreter übertragen.</p>

<p>(4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig.</p> <p>(5) ¹Zur Änderung der Satzung bedarf es entgegen § 11 Abs. 2 einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins einer solchen von vier Fünfteln. ²Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden, d.h. Stimmenenthaltungen gelten in diesem Fall abweichend von § 11 Abs. 2 als „Nein-Stimmen“.</p> <p>(6) Für Wahlen gilt § 10 entsprechend.</p> <p>(7) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Entgegennahme der Geschäfts-, Kassen- und Prüfberichte, 2. Entlastungen, 3. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr, 4. ¹Anträge, die von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung gestellt werden. ²Diese sind spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. ³Anträge, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, sind zu behandeln, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt. ⁴Für Anträge des Ausschusses ist keine Frist gegeben. 5. Entscheidungen über Einsprüche gegen Beschlüsse des Ausschusses betreffend Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, 	<p>(4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig.</p> <p>(5) ¹Zur Änderung der Satzung bedarf es entgegen § 11 Abs. 2 einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins einer solchen von vier Fünfteln. ²Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden, d.h. Stimmenenthaltungen gelten in diesem Fall abweichend von § 11 Abs. 2 als „Nein-Stimmen“.</p> <p>(6) Für Wahlen gilt § 10 entsprechend.</p> <p>(7) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Entgegennahme der Geschäfts-, Kassen- und Prüfberichte, 2. Entlastungen, 3. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr, 4. ¹Anträge, die von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung gestellt werden. ²Diese sind spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. ³Anträge, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, sind zu behandeln, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt. ⁴Für Anträge des Ausschusses ist keine Frist gegeben. 5. Entscheidungen über Einsprüche gegen Beschlüsse des Ausschusses betreffend Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, 	<p>(4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig.</p> <p>(5) ¹Zur Änderung der Satzung bedarf es entgegen § 11 Abs. 2 einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins einer solchen von vier Fünfteln. ²Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden, d.h. Stimmenenthaltungen gelten in diesem Fall abweichend von § 11 Abs. 2 als „Nein-Stimmen“.</p> <p>(6) Für Wahlen gilt § 10 entsprechend.</p> <p>(7) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Entgegennahme der Geschäfts-, Kassen- und Prüfberichte, 2. Entlastungen, 3. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr, 4. ¹Anträge, die von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung gestellt werden. ²Diese sind spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. ³Anträge, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, sind zu behandeln, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt. ⁴Für Anträge des Ausschusses ist keine Frist gegeben. 5. Entscheidungen über Einsprüche gegen Beschlüsse des Ausschusses betreffend Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
--	--	--

<p>6. die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Ausschuss an die Mitgliederversammlung verwiesen hat,</p> <p>7. die Auflösung des Vereins,</p> <p>8. den Anschluss oder Austritt von / aus Verbänden,</p> <p>9. Satzungsänderungen,</p> <p>10. die Genehmigung der Haushaltsführung und vorgestellter Grundsätze für die künftige Finanzplanung des Vereins,</p> <p>11. die Wahl der Ausschussmitglieder und der Kassenprüfer.</p> <p>(8) ¹Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. ²Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. ³§ 11 Abs. 5 gilt entsprechend.</p> <p>(9) Der Vorsitzende kann bei Bedarf unter Angabe des Zwecks und der Gründe eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.</p> <p>(10) Er muss dies tun</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. auf Antrag des Ausschusses, 2. auf Antrag der Kassenprüfer, 3. auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Mitglieder unter Angabe der 	<p>6. die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Ausschuss an die Mitgliederversammlung verwiesen hat,</p> <p>7. die Auflösung des Vereins,</p> <p>8. den Anschluss oder Austritt von / aus Verbänden,</p> <p>9. Satzungsänderungen,</p> <p>10. die Genehmigung der Haushaltsführung und vorgestellter Grundsätze für die künftige Finanzplanung des Vereins,</p> <p>11. die Wahl der Ausschussmitglieder und der Kassenprüfer.</p> <p>(8) ¹Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. ²Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. ³§ 11 Abs. 5 gilt entsprechend.</p> <p>(9) Der Vorsitzende kann bei Bedarf unter Angabe des Zwecks und der Gründe eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.</p> <p>(10) Er muss dies tun</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. auf Antrag des Ausschusses, 2. auf Antrag der Kassenprüfer, 3. auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Mitglieder unter Angabe der 	<p>6. die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Ausschuss an die Mitgliederversammlung verwiesen hat,</p> <p>7. die Auflösung des Vereins,</p> <p>8. den Anschluss oder Austritt von / aus Verbänden,</p> <p>9. Satzungsänderungen,</p> <p>10. die Genehmigung der Haushaltsführung und vorgestellter Grundsätze für die künftige Finanzplanung des Vereins,</p> <p>11. die Wahl der Ausschussmitglieder und der Kassenprüfer.</p> <p>(8) ¹Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. ²Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. ³§ 11 Abs. 5 gilt entsprechend.</p> <p>(9) Der Vorsitzende kann bei Bedarf unter Angabe des Zwecks und der Gründe eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.</p> <p>(10) Er muss dies tun</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. auf Antrag des Ausschusses, 2. auf Antrag der Kassenprüfer, 3. auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Mitglieder unter Angabe der
---	---	---

<p style="text-align: center;">Gründe.</p> <p>(11) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung, jedoch kann nötigenfalls die Bekanntmachungsfrist bis auf 3 Tage abgekürzt werden.</p> <p>§ 13 Der Ausschuss</p> <p>(1) Der Ausschuss setzt sich zusammen aus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dem Vorsitzenden, 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden, 3. dem Kassier, 4. dem Schriftführer, 5. 7 Beisitzern, die sowohl aus aktiven als auch passiven Mitgliedern zusammengesetzt sein müssen, 6. dem Jugendleiter. <p>(2) ¹Der Ausschuss wird von der Mitgliederversammlung gewählt. ²Die Wahl erfolgt durch Handzeichen. ³Sofern ein Mitglied die Abstimmung in geheimer Wahl fordert, erfolgt die Wahl durch Stimmzettel. ⁴Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl, danach das Los. ⁵Die Amtszeit beginnt an dem auf die Wahl folgenden Tag und endet an dem Tag, an dem ein neuer Amtsträger von der Mitgliederversammlung gewählt wird, oder an dem Tag, an dem der Amtsträger gemäß Abs. 11 vorzeitig aus dem Ausschuss ausscheidet. ⁶Eine Wiederwahl ist</p>	<p style="text-align: center;">Gründe.</p> <p>(11) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung, jedoch kann nötigenfalls die Bekanntmachungsfrist bis auf 3 Tage abgekürzt werden.</p> <p>§ 13 Der Ausschuss</p> <p>(1) Der Ausschuss setzt sich zusammen aus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dem Vorsitzenden, 2.1. dem stellvertretenden Vorsitzenden <u>Mitgliedern des Vorstandes (§ 14),</u> 3.2. dem Kassier, 4.3. dem Schriftführer, 5.4. <u>mindestens 7-5</u> Beisitzern, die sowohl aus aktiven als auch passiven Mitgliedern zusammengesetzt sein müssen, 6.5. dem Jugendleiter. <p>(2) ¹Der Ausschuss wird von der Mitgliederversammlung gewählt. ²Die Wahl erfolgt durch Handzeichen. ³Sofern ein Mitglied die Abstimmung in geheimer Wahl fordert, erfolgt die Wahl durch Stimmzettel. ⁴Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl, danach das Los. ⁵Die Amtszeit beginnt an dem auf die Wahl folgenden Tag und endet an dem Tag, an dem ein neuer Amtsträger von der Mitgliederversammlung gewählt wird, oder an dem Tag, an dem der Amtsträger gemäß Abs. 11 vorzeitig aus dem Ausschuss ausscheidet. ⁶Eine Wiederwahl ist</p>	<p style="text-align: center;">Gründe.</p> <p>(11) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung, jedoch kann nötigenfalls die Bekanntmachungsfrist bis auf 3 Tage abgekürzt werden.</p> <p>§ 13 Der Ausschuss</p> <p>(1) Der Ausschuss setzt sich zusammen aus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Mitgliedern des Vorstandes (§ 14), 2. dem Kassier, 3. dem Schriftführer, 4. mindestens 5 Beisitzern, die sowohl aus aktiven als auch passiven Mitgliedern zusammengesetzt sein müssen, 5. dem Jugendleiter. <p>(2) ¹Der Ausschuss wird von der Mitgliederversammlung gewählt. ²Die Wahl erfolgt durch Handzeichen. ³Sofern ein Mitglied die Abstimmung in geheimer Wahl fordert, erfolgt die Wahl durch Stimmzettel. ⁴Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl, danach das Los. ⁵Die Amtszeit beginnt an dem auf die Wahl folgenden Tag und endet an dem Tag, an dem ein neuer Amtsträger von der Mitgliederversammlung gewählt wird, oder an dem Tag, an dem der Amtsträger gemäß Abs. 11 vorzeitig aus dem Ausschuss ausscheidet. ⁶Eine Wiederwahl ist</p>
--	---	--

<p>zulässig. ¹Die Vorschriften des § 10 Abs. 5 Satz 1 gelten entsprechend.</p> <p>(3) Die Bestellung des Ausschusses oder einzelner Ausschussmitglieder kann widerrufen werden, sofern eine grobe Pflichtverletzung, Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung, oder ein anderer wichtiger Grund vorliegt.</p> <p>(4) ¹Sitzungen des Ausschusses werden vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. ²Er muss eine Sitzung einberufen, wenn dies mindestens 3 Ausschussmitglieder beantragen.</p> <p>(5) ¹Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, anwesend sind. ²Der musikalische Leiter (Dirigent) kann mit beratender Stimme an den Ausschusssitzungen teilnehmen.</p> <p>(6) ¹Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.</p> <p>(7) ¹Die Ausschusssitzung leitet der Vorsitzende. ²Ist dieser verhindert übernimmt dessen Stellvertreter die Sitzungsleitung.</p> <p>(8) Der Ausschuss ist zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung, 2. die Durchführung der Beschlüsse der 	<p>zulässig. ¹Die Vorschriften des § 10 Abs. 5 Satz 1 gelten entsprechend.</p> <p>(3) Die Bestellung des Ausschusses oder einzelner Ausschussmitglieder kann widerrufen werden, sofern eine grobe Pflichtverletzung, Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung, oder ein anderer wichtiger Grund vorliegt.</p> <p>(4) ¹Sitzungen des Ausschusses werden vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. ²Er muss eine Sitzung einberufen, wenn dies mindestens 3 Ausschussmitglieder beantragen.</p> <p>(5) ¹Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder, darunter <u>mindestens ein Mitglied des Vorstandes (§ 14) der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter</u>, anwesend sind. ²Der musikalische Leiter (Dirigent) kann mit beratender Stimme an den Ausschusssitzungen teilnehmen.</p> <p>(6) ¹Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.</p> <p>(7) ¹Die Ausschusssitzung leitet der Vorsitzende. ²Ist dieser verhindert übernimmt <u>dessen-einer seiner</u> Stellvertreter die Sitzungsleitung.</p> <p>(8) Der Ausschuss ist zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung, 2. die Durchführung der Beschlüsse der 	<p>Ausschuss ausscheidet. ⁶Eine Wiederwahl ist zulässig. ⁷Die Vorschriften des § 10 Abs. 5 Satz 1 gelten entsprechend.</p> <p>(3) Die Bestellung des Ausschusses oder einzelner Ausschussmitglieder kann widerrufen werden, sofern eine grobe Pflichtverletzung, Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung, oder ein anderer wichtiger Grund vorliegt.</p> <p>(4) ¹Sitzungen des Ausschusses werden vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. ²Er muss eine Sitzung einberufen, wenn dies mindestens 3 Ausschussmitglieder beantragen.</p> <p>(5) ¹Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder, darunter mindestens ein Mitglied des Vorstandes (§ 14), anwesend sind. ²Der musikalische Leiter (Dirigent) kann mit beratender Stimme an den Ausschusssitzungen teilnehmen.</p> <p>(6) ¹Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.</p> <p>(7) ¹Die Ausschusssitzung leitet der Vorsitzende. ²Ist dieser verhindert übernimmt einer seiner Stellvertreter die Sitzungsleitung.</p> <p>(8) Der Ausschuss ist zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung, 2. die Durchführung der Beschlüsse der
---	--	---

<p>Mitgliederversammlung,</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. die Ernennung von Ehrenmitgliedern, sowie für die Vergabe von Auszeichnungen, 4. den Abschluss und die Kündigung von Arbeitsverträgen, 5. die Beschlussfassung über Vereinsordnungen, 6. alle anderen Angelegenheiten, soweit nach dieser Satzung oder Gesetz nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. <p>(9) Der Ausschuss kann besondere Arbeitsausschüsse einsetzen und dazu Mitglieder des Vereins und Sachverständige außerhalb des Vereins hinzuziehen.</p> <p>(10) ¹In den Ausschusssitzungen hat jedes Ausschussmitglied eine Stimme, die nicht übertragbar ist. ²Vereinsmitglieder und Sachverständige, die der Ausschuss als Berater hinzuzieht, sowie der musikalische Leiter haben kein Stimmrecht.</p> <p>(11) ¹Scheidet vor Ablauf der Amtszeit ein Mitglied des Ausschusses aus, so kann der Ausschuss das ausgeschiedene Mitglied durch ein anderes Vereinsmitglied ersetzen und dieses in der nächsten Mitgliederversammlung wählen lassen. ²Die Kassenprüfer hingegen müssen ggf. ersetzt werden.</p> <p>(11 a) Scheidet jedoch während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der gewählten Ausschussmitglieder aus, ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten eine</p>	<p>Mitgliederversammlung,</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. die Ernennung von Ehrenmitgliedern, sowie für die Vergabe von Auszeichnungen, 4. den Abschluss und die Kündigung von Arbeitsverträgen, 5. die Beschlussfassung über Vereinsordnungen, 6. alle anderen Angelegenheiten, soweit nach dieser Satzung oder Gesetz nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. <p>(9) Der Ausschuss kann besondere Arbeitsausschüsse einsetzen und dazu Mitglieder des Vereins und Sachverständige außerhalb des Vereins hinzuziehen.</p> <p>(10) ¹In den Ausschusssitzungen hat jedes Ausschussmitglied eine Stimme, die nicht übertragbar ist. ²Vereinsmitglieder und Sachverständige, die der Ausschuss als Berater hinzuzieht, sowie der musikalische Leiter haben kein Stimmrecht.</p> <p>(11) ¹Scheidet vor Ablauf der Amtszeit ein Mitglied des Ausschusses aus, so kann der Ausschuss das ausgeschiedene Mitglied durch ein anderes Vereinsmitglied ersetzen und dieses in der nächsten Mitgliederversammlung wählen lassen. ²Die Kassenprüfer hingegen müssen ggf. ersetzt werden.</p> <p>(11 a) Scheidet jedoch während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der gewählten Ausschussmitglieder aus, ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten eine</p>	<p>Mitgliederversammlung,</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. die Ernennung von Ehrenmitgliedern, sowie für die Vergabe von Auszeichnungen, 4. den Abschluss und die Kündigung von Arbeitsverträgen, 5. die Beschlussfassung über Vereinsordnungen, 6. alle anderen Angelegenheiten, soweit nach dieser Satzung oder Gesetz nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. <p>(9) Der Ausschuss kann besondere Arbeitsausschüsse einsetzen und dazu Mitglieder des Vereins und Sachverständige außerhalb des Vereins hinzuziehen.</p> <p>(10) ¹In den Ausschusssitzungen hat jedes Ausschussmitglied eine Stimme, die nicht übertragbar ist. ²Vereinsmitglieder und Sachverständige, die der Ausschuss als Berater hinzuzieht, sowie der musikalische Leiter haben kein Stimmrecht.</p> <p>(11) ¹Scheidet vor Ablauf der Amtszeit ein Mitglied des Ausschusses aus, so kann der Ausschuss das ausgeschiedene Mitglied durch ein anderes Vereinsmitglied ersetzen und dieses in der nächsten Mitgliederversammlung wählen lassen. ²Die Kassenprüfer hingegen müssen ggf. ersetzt werden.</p> <p>(11 a) Scheidet jedoch während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der gewählten Ausschussmitglieder aus, ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten eine</p>
--	--	--

<p>außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung von Neuwahlen einzuberufen.</p> <p>(12) ¹Die Beschlüsse des Ausschusses sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. ²Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten. ³Die Vorschriften des § 11 Abs. 5 gelten entsprechend.</p> <p>(13) Die Vereinigung mehrerer Ausschussämter in einer Person ist satzungswidrig.</p>	<p>außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung von Neuwahlen einzuberufen.</p> <p>(12) ¹Die Beschlüsse des Ausschusses sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. ²Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten. ³Die Vorschriften des § 11 Abs. 5 gelten entsprechend.</p> <p>(13) Die Vereinigung mehrerer Ausschussämter in einer Person ist satzungswidrig.</p>	<p>außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung von Neuwahlen einzuberufen.</p> <p>(12) ¹Die Beschlüsse des Ausschusses sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. ²Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten. ³Die Vorschriften des § 11 Abs. 5 gelten entsprechend.</p> <p>(13) Die Vereinigung mehrerer Ausschussämter in einer Person ist satzungswidrig.</p>
<p>§ 14 Der Vorstand</p> <p>(1) ¹Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. ²Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. ³Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsmacht. ⁴Im Innenverhältnis kann der stellvertretende Vorsitzende den Verein nur vertreten, wenn der Vorsitzende verhindert ist.</p> <p>(2) ¹Der Vorstand wird, wie der gesamte Ausschuss, von der Mitgliederversammlung gewählt. ²Eine Wiederwahl ist möglich.</p> <p>(3) Die Vorschriften des § 10 Abs. 5 gelten entsprechend.</p>	<p>§ 14 Der Vorstand</p> <p>(1) ¹Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem mindestens einem stellvertretenden Vorsitzenden. ²Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. ³Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsmacht. Im Innenverhältnis kann der stellvertretende Vorsitzende den Verein nur vertreten, wenn der Vorsitzende verhindert ist.</p> <p>(2) ¹Der Vorstand wird, wie der gesamte Ausschuss, von der Mitgliederversammlung gewählt. ²Eine Wiederwahl ist möglich.</p> <p>(3) Die Vorschriften des § 10 Abs. 5 gelten entsprechend.</p>	<p>§ 14 Der Vorstand</p> <p>(1) ¹Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens einem stellvertretenden Vorsitzenden. ²Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. ³Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsmacht.</p> <p>(2) ¹Der Vorstand wird, wie der gesamte Ausschuss, von der Mitgliederversammlung gewählt. ²Eine Wiederwahl ist möglich.</p> <p>(3) Die Vorschriften des § 10 Abs. 5 gelten entsprechend.</p>

(4) ¹Der Vorsitzende leitet grds. die Mitgliederversammlung, sowie die Sitzungen des Ausschusses und sorgt für die Durchführung derer Beschlüsse.

(5) ¹Aufgrund seiner Haftung für die Tätigkeiten des Vereins hat der Vorstand bei den Entscheidungen des Ausschusses ein Vetorecht. ²Dieses kann von dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter nur gemeinschaftlich ausgeübt werden.

(6) ¹Der Vorstand haftet im Innenverhältnis lediglich für Vorsatz und ausschließlich bis zu einem Betrag von 5000 €. ²Für Tätigkeiten die auf Weisungen der Mitgliederversammlung beruhen, haftet er nicht.

(7) Der Vorstand kann zur Abwicklung besonderer Geschäfte besondere Vertreter i.S.v. § 30 BGB bestellen.

(8) ¹Jede Änderung des Vorstandes ist gem. § 27 Abs. 2 BGB in das Vereinsregister einzutragen. ²Die Anmeldung zur Eintragung obliegt dem Vorsitzenden.

§ 16 Die Geschäftsführung

(1) ¹Die laufenden Verwaltungsgeschäfte erledigt der Vorstand. ²Bei der Geschäftsführung ist sparsam und im Sinne des Vereins und seiner Zwecke zu verfahren. ³Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, dürfen nicht getätigt werden.

(4) ¹Der Vorsitzende leitet grds. die Mitgliederversammlung, sowie die Sitzungen des Ausschusses und sorgt für die Durchführung derer Beschlüsse.

(5) ¹Aufgrund seiner Haftung für die Tätigkeiten des Vereins hat der Vorstand bei den Entscheidungen des Ausschusses ein Vetorecht. ²Dieses kann von dem Vorsitzenden und ~~seinem~~ seinen Stellvertretern nur gemeinschaftlich ausgeübt werden.

(6) ¹Der Vorstand haftet im Innenverhältnis lediglich für Vorsatz und ausschließlich bis zu einem Betrag von 5000 €. ²Für Tätigkeiten die auf Weisungen der Mitgliederversammlung beruhen, haftet er nicht.

(7) Der Vorstand kann zur Abwicklung besonderer Geschäfte besondere Vertreter i.S.v. § 30 BGB bestellen.

(8) ¹Jede Änderung des Vorstandes ist gem. § 27 Abs. 2 BGB in das Vereinsregister einzutragen. ²Die Anmeldung zur Eintragung obliegt dem Vorsitzenden.

§ 16 Die Geschäftsführung

(1) ¹Die laufenden Verwaltungsgeschäfte erledigt der Vorstand. ²Bei der Geschäftsführung ist sparsam und im Sinne des Vereins und seiner Zwecke zu verfahren. ³Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, dürfen nicht getätigt werden.

(4) ¹Der Vorsitzende leitet grds. die Mitgliederversammlung, sowie die Sitzungen des Ausschusses und sorgt für die Durchführung derer Beschlüsse.

(5) ¹Aufgrund seiner Haftung für die Tätigkeiten des Vereins hat der Vorstand bei den Entscheidungen des Ausschusses ein Vetorecht. ²Dieses kann von dem Vorsitzenden und seinen Stellvertretern nur gemeinschaftlich ausgeübt werden.

(6) ¹Der Vorstand haftet im Innenverhältnis lediglich für Vorsatz und ausschließlich bis zu einem Betrag von 5000 €. ²Für Tätigkeiten die auf Weisungen der Mitgliederversammlung beruhen, haftet er nicht.

(7) Der Vorstand kann zur Abwicklung besonderer Geschäfte besondere Vertreter i.S.v. § 30 BGB bestellen.

(8) ¹Jede Änderung des Vorstandes ist gem. § 27 Abs. 2 BGB in das Vereinsregister einzutragen. ²Die Anmeldung zur Eintragung obliegt dem Vorsitzenden.

§ 16 Die Geschäftsführung

(1) ¹Die laufenden Verwaltungsgeschäfte erledigt der Vorstand. ²Bei der Geschäftsführung ist sparsam und im Sinne des Vereins und seiner Zwecke zu verfahren. ³Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, dürfen nicht getätigt werden.

<p>(2) (<i>aufgehoben</i>)</p> <p>(3) Näheres regelt eine Vereinsordnung (Geschäftsordnung).</p>	<p>(2) (<i>aufgehoben</i>)<u>Bei der Geschäftsführung ist der Vorstand an etwaige Weisungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie des Ausschusses gebunden.</u></p> <p>(3) Näheres regelt eine Vereinsordnung (Geschäftsordnung).</p>	<p>(2) Bei der Geschäftsführung ist der Vorstand an etwaige Weisungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie des Ausschusses gebunden.</p> <p>(3) Näheres regelt eine Vereinsordnung (Geschäftsordnung).</p>
--	---	--